



VDMA Postfach 710864 60498 Frankfurt am Main Germany

Finanzausschuss des Bundestages
Frau Katja Hessel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Steuern

Telefon +49 69 66 03-1415
Telefax +49 69 66 03-2415
E-Mail Florian.Schmidt@vdma.org
Datum 19.02.2021

Verbandsstellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz; BT-Drs. 19/26544) am 22.02.2021

Sehr geehrte Frau Hessel,

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum oben genannten Gesetzesentwurf möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit bedanken, Stellung nehmen und einen Sachverständigen entsenden zu dürfen. Gern wollen wir Ihnen unsere Position insbesondere hinsichtlich der in Artikel 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzesentwurfes geplanten Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrages in §§ 10d Abs. 1, 110, 111 EStG darlegen.

Der VDMA vertritt rund 3300 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung, Mittelstand und beschäftigt rund vier Millionen Menschen in Europa, davon mehr als eine Million allein in Deutschland. Risikoreiche Innovationen, weltweite Präsenz sowie das für den Maschinenbau typische zyklische Geschäft mit Investitionsgütern erfordern eine zeitnahe Anpassung der Steuerlast an die individuelle Ertragslage der Unternehmen. Ein angemessener Verlustausgleich über Periodengrenzen hinweg ist nicht nur unverzichtbar für eine faire Teilhabe des Staates am Unternehmenserfolg. Er ist auch der zentrale Hebel, um die Bereitschaft zu risikoreichen Investitionen zu erhalten und die Handlungs- und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen im wirtschaftlichen Auf und Ab zu stärken.

VDMA e.V.
Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt am Main, Germany
Telefon +49 69 6603-0
E-Mail adresse@vdma.org
Internet www.vdma.org
Vereinsregister AG Frankfurt/Main, Nr. VR4278

Abteilung Steuern
Abteilungsleiter:
Dr. Ralph Wiechers

Präsident:
Karl Haeusgen
Hauptgeschäftsführer:
Thilo Brodtmann

Vor diesem Hintergrund

- begrüßen wir ausdrücklich die Ausweitung des Verlustrücktrages auf einen Betrag von 10 Mio. Euro,
- empfehlen wir angesichts der Gefahr, dass die Erträge nur eines Vorjahres die laufenden Verluste nicht werden kompensieren können, dringend eine deutliche Ausweitung des Zeitraumes für die Durchführung eines Verlustrücktrages über mindestens 2 Jahre,
- plädieren wir dafür, die im Rahmen der Corona-Gesetzgebung vorgenommenen Maßnahmen des Verlustrücktrages zu entfristen und dauerhaft zu implementieren.

Für Details verweisen wir auf die beigefügte Verbandsstellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Dr. Ralph Wiechers
Mitglied Hauptgeschäftsführung
Leiter Steuerabteilung

Florian Schmidt
Referent Steuern

Mitteilung



An:

Steuern

Von: Florian Schmidt
Telefon +49 69 66 03-1415
Telefax +49 69 66 03-2415
Datum 19.02.2021

Verbandsstellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz; BT-Drs. 19/26544) am 22.02.2021

Abgeordneter Sachverständiger für öffentliche Anhörung im Finanzausschuss:
Bertram Kawlath (Geschäftsführer Schubert & Salzer GmbH; Vizepräsident des VDMA)

1. Ausweitung des Verlustrücktrages auf 10 Mio. Euro

Wir begrüßen ausdrücklich die im Artikel 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzesentwurfes geplante Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrages in den §§ 10d Abs. 1, 110, 111 EStG auf einen Betrag von 10 Mio. Euro. Der Gesetzgeber greift hierdurch einen zentralen Vorschlag des VDMA auf, der bereits seit Beginn der Krise und im Zuge der vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren zum ersten und zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingebracht wurde.

2. Ausweitung des Rücktragungszeitraumes notwendig

Das aktuelle Gesetzesvorhaben greift dagegen eine weitere, für den Maschinen- und Anlagenbau zentrale Forderung, die zeitliche Erweiterung der retrograden Verlustverrechnung, nicht auf und belässt es bei einem Rücktrag in das jeweilige vorangegangene Jahr und damit bei einem Rücktragungszeitraum von lediglich 1 Jahr.

2.1. Vorjahresgewinne sind der limitierende Faktor des Verlustrücktrages

Von einer zeitlichen Ausweitung des Rücktragungszeitraumes würden besonders solche Unternehmen profitieren, die stark von der Coronakrise und/oder dem bereits zuvor einsetzenden, teils tiefgreifenden Strukturwandel betroffen sind. Vor die Wahl gestellt, würden wir der zeitlichen Ausweitung sogar Priorität gegenüber der Ausweitung des Rücktragungsbetrages einräumen. Denn der Wirkungsgrad des steuerlichen Verlustrücktrages wird derzeit insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, unabhängig vom maximal rücktragsfähigen Verlust, schlichtweg durch das vorhandene Verrechnungspotential in den Vorjahren limitiert.

VDMA e.V.
Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt am Main, Germany
Telefon +49 69 6603-DW
E-Mail adresse@vdma.org
Internet www.vdma.org
Vereinsregister AG Frankfurt/Main, Nr. VR4278

Steuern
Abteilungsleiter:
Dr. Ralph Wiechers

Präsident:
Karl Haeusgen
Hauptgeschäftsführer:
Thilo Brodtmann

Ein durchschnittliches mittelständisches Maschinenbauunternehmen (250 Mitarbeiter) erzielt, basierend auf Mittelwerten des Pro-Kopf-Umsatzes sowie der Umsatzrendite, einen Gewinn von jährlich rund 3.6 Mio. Euro, die im Rahmen eines Verlustrücktrages mit Verlusten eines Folgejahres verrechnet werden könnten. **Nach der Regelung des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes entstände bezogen auf dieses Beispiel somit im Falle eines maximalen Verlustrücktrages von 10 Mio. Euro ein nicht ausgeglichener Verlust von 6.4 Mio. Euro. Das wiederum entspräche beim derzeit geltenden Körperschaftsteuersatz von rund 15% zzgl. Solidaritätszuschlag rund 1 Mio. Euro, die diesem Unternehmen an zusätzlicher Liquidität zur Bewältigung der Krise nicht zur Verfügung stünde.** Hierbei nicht einmal berücksichtigt ist die Tatsache, dass viele Unternehmen über noch weniger Kompensationsmöglichkeiten in Form von Vorjahresgewinnen verfügen dürften, da das Steuerjahr 2019 bereits durch einen konjunkturellen Abschwung sowie strukturelle Anpassungen und in Folge niedrigere Gewinne gekennzeichnet war. **Dieser Nachteil könnte durch eine deutliche Ausweitung des Rücktragungszeitraumes auf mindestens 2 Jahre einfach beseitigt werden.**

2.2. Ausweitung des Rücktragungszeitraumes eröffnet Zugang für viele Unternehmen

Ausgehend von der letzten Körperschaftsteuerstatistik 2015 hatten lediglich 6.000 Unternehmen und damit **nicht einmal 1% der Unternehmen einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 5 Mio. Euro oder höher, sodass mit über 90% der überwiegenden Mehrheit an Unternehmen der Zugang zum vollen Potential dieser Maßnahme verwehrt bleibt¹.** Dementsprechend würde die vorgeschlagene zeitliche Ausweitung des Rücktrags mehr Unternehmen helfen als die bloße betragsmäßige Ausweitung.

2.3. Rolle der Wahlrechte im Verlustrücktrag

Das Wahlrecht hinsichtlich der generellen Nutzung des Verlustrücktrages in § 10d Abs. 1 S. 5 EStG sollte auch im Falle einer Ausweitung des Verlustrücktrages über mehrere Veranlagungszeiträume hinweg bestehen. Denn grundsätzlich sollte es, wie in der bisherigen Regelung auch, dem Steuerpflichtigen vorbehalten bleiben zu entscheiden, ob Verluste in Form von Verlustvorträgen gebunden und später verrechnet werden sollen oder ob auf Grund dringender benötigter Liquidität diese sofort eingesetzt und mit den Vorjahren verrechnet werden.

Bezogen auf die Regelung des § 10d Abs. 1 S. 6 EStG, welche den Rücktrag nur anteiliger Verluste erlaubt, könnte dieses Wahlrecht bei einem mehrjährigen Verlustrücktrag mit Verweis auf die übergeordnete Zielsetzung der kurzfristigen Bereitstellung von Liquidität sowie zur administrativen Vereinfachung zu Gunsten einer maximal möglichen retrograden Verlustverrechnungen eingeschränkt werden.

2.4. Positive Aspekte eines effektiven Verlustrücktrag überwiegen administrative Hürden

Wir erkennen an, dass ein über mehrere Zeiträume möglicher Verlustrücktrag insbesondere die Finanzämter vor neue administrative Aufgaben stellt. Dies mindestens dadurch, dass bereits als abgeschlossene Veranlagungsfälle erneut bearbeitet werden müssten. Dennoch darf behördlicher Mehraufwand gerade in einer Krise dieses Ausmaßes kein Hinderungsgrund für effektive Unternehmenshilfen sein. Zudem handelt es sich beim Verlustvortrag um ein im Grundsatz bekanntes Instrument. Bis einschließlich des

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 7.2, 2015 auf S. 9 ([hier abzurufen](#)).

Veranlagungszeitraumes 1997 sah das Einkommensteuergesetz beispielsweise einen zweijährigen Verlustrücktrag vor.

Im Vergleich zu den an anderer Stelle gewährten Instrumenten, wie Erstattungen von Betriebskosten, KfW Darlehen etc., die im Kern richtig, aber auch äußerst bürokratielastig sind, sowie der Bürokratie, die Unternehmen insbesondere im Steuerrecht in den letzten Jahren durch neue Reportings (E-Bilanz, Country by Country Reporting, **DAC 6** usw.) auf sich nehmen müssen, sollte die Tatsache, dass Steuerbescheide für Jahre nach 2019 nochmals geändert und neu bekanntgegeben werden, in Kauf genommen werden. Viele Steuerbescheide im Kontext der Unternehmenssteuern werden zudem mit einem sogenannten „Vorbehalt der Nachprüfung“ erlassen, wodurch ein Steuerbescheid mindestens im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen (regelmäßig 4 Jahre) jederzeit auf Antrag änderbar bleibt. In der Konsequenz müssen Finanzämter somit ohnehin jederzeit damit rechnen, dass auch ältere Steuerbescheide geändert werden müssen.

Im Ergebnis stellt ein verbesserter Verlustrücktrag ein bekanntes, zielsicheres und auch missbrauchssicheres Instrument zur Liquiditätssicherung dar, dessen Vorteile bei effektiver Ausgestaltung die administrative Belastung mehr als aufwiegt.

3. Verlustrücktrag sollte dauerhaft verbessert werden

Zur nachhaltig krisensicheren Ausgestaltung des Verlustrücktrages sollten beide Maßnahmen, die Erhöhung des Rücktragungsvolumens sowie ein mehrere Perioden übergreifender Verrechnungszeitraum entfristet und dauerhaft in das Gesetz implementiert werden. Dies entspricht nicht nur der Praxis in Wettbewerbsländern, namentlich in den USA oder Frankreich. Es würde auch zu einer faireren, zeitnahen Teilhabe von Steuerzahler und -empfänger an Chancen und Risiken führen und für mehr Planungssicherheit für Staat und Steuerbürger sorgen, da somit künftig weniger operative Verluste in die Zukunft vorgetragen werden würden.